

Drittmittelfinanzierte Forschungsstipendien an der Universität Heidelberg

Frequently Asked Questions (FAQs)

1. Was ist ein Stipendium?

Stipendien dienen der uneigennütigen finanziellen Förderung besonders begabter und engagierter Promovierender und Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden. Die von den Stipendiengebern bereitgestellten Mittel sollen es den Stipendiaten ermöglichen, sich frei von anderweitigen Zwängen und ohne jegliche Verpflichtungen gegenüber dem Stipendiengeber bestmöglich ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu widmen.

2. Wie wird eine Stipendiatin/ein Stipendiat ausgewählt?

Die Auswahl der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten erfolgt nach intensiver Prüfung der Förderwürdigkeit im Sinne der Bestenauslese in den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Heidelberg. Somit ist ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren anhand ausgewiesener, von den Antragstellern (siehe Frage 3) festgelegten Kriterien an den wissenschaftlichen Einrichtungen durchzuführen (siehe auch Frage 5). Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium selbst bei Erfüllung der Kriterien besteht nicht.

Der Antragsteller trifft unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern durch eine von ihm eingesetzte Auswahlkommission (bestehend aus mindestens zwei Personen) nach den von ihm festgelegten Kriterien eine Wahl im Sinne der Bestenauswahl. Die Beantragung der Bewilligung des Stipendiums erfolgt anhand des Vordrucks „Antrag auf Bewilligung eines drittmittelfinanzierten Forschungsstipendiums an der Universität Heidelberg“ im Dezernat 6 der Universitätsverwaltung. Die Beantragung von Stipendien an den Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg erfolgt anhand der entsprechenden Vordrucke über die jeweilige Medizinische Fakultät.

3. Was ist bei der Ausschreibung eines Stipendiums vom Antragsteller zu beachten?

Ein zu vergebendes Stipendium ist durch den Antragsteller öffentlich auszuschreiben. Die schriftliche Ausschreibung erfolgt unter Nennung der Höhe des Stipendiums, der vorgesehenen Dauer der Förderung sowie der vorzulegenden Bewerbungsunterlagen. Die vorzulegenden Bewerbungsunterlagen sind vom Antragsteller selbst zu definieren.

4. Wie könnte eine Ausschreibung zum zu vergebenden Stipendium aussehen?

Angaben in der Ausschreibung zum zu vergebenden Stipendium:

- Bezeichnung des zu vergebenden Stipendiums / auf dem Fachgebiet
- Anzahl der zu vergebenden Stipendien
- Laufzeit der/des zu vergebenden Stipendium/Stipendien (Monate)
- Monatlicher Auszahlungsbetrag
- Beginn der Gewährung des Stipendiums
- Herkunft der Mittel
- Antrags-/Bewerbungsfrist

Einzureichende Unterlagen:

- Lebenslauf (inkl. sozialem Engagement und Interessen)
- Notenspiegel
- Kurzvorstellung des selbst zu wählenden Aufgabenthemas

Eine Auswahlkommission aus mindestens zwei Personen wird eingesetzt. Falls bereits bekannt Angabe von Name und Funktion der Auswahlkommission.

Hinweis: Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium selbst bei Erfüllung der Kriterien besteht nicht.

5. Wie könnte ein Auswahlverfahren aussehen?

Es sind intern Kriterien für die Bestenförderung festzulegen und von der Vergabekommission (s. Frage 4) zu bewerten. Beispiele wären:

- Noten(durchschnitt) im Studiengang / in einzelnen Fächern
- Besonders förderungswürdige Aufgabenstellung (Thema)
- Zusätzliches Engagement außerhalb der Wissenschaft
- Gewichtung einzelner Kriterien: nein / ja, wie?

Der Prozess und die Ergebnisse der Bestenauswahl sind intern zu dokumentieren, es besteht jedoch keine Pflicht der Offenlegung.

6. Wer beantragt ein Stipendium/Wer ist der Antragsteller?

Antragsteller für ein Stipendium ist der Projektleiter, das Institut oder die zentrale wissenschaftliche Einheit, die ein Stipendium zu vergeben hat. Der Antrag auf Bewilligung eines drittmittelfinanzierten Forschungsstipendiums an der Universität Heidelberg ist per Formblatt an das Dezernat Forschung der Universitätsverwaltung bzw. an die jeweilige Medizinische Fakultät zu richten.

7. Darf ein Stipendium zusätzlich zu einem bestehenden Arbeitsvertrag (an der Universität Heidelberg) vergeben werden?

Nein. Eine Ausnahme bildet ein Vertrag als Hilfswissenschaftlerin bzw. Hilfswissenschaftler nach besonderen Kriterien (siehe Frage 10).

8. Darf ein Stipendium zusätzlich zu einem Lehrauftrag vergeben werden?

Ein Stipendium darf zusätzlich zu einem vergüteten und unvergüteten Lehrauftrag vergeben werden.

9. Darf ein Stipendium zusätzlich zu einem Honorar- oder Werkvertrag vergeben werden?

Nein. Hierbei wäre das universitäre Interesse der Bestenförderung mittels Stipendium nicht gegeben.

10. Hat eine Stipendiatin/ein Stipendiat einen Urlaubsanspruch?

Nein. Der Erhalt eines Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis und es dürfen keine Gegenleistung und auch keine Weisungsbefugnisse erfolgen.

11. Darf ich mit einem Vertrag als Hilfswissenschaftlerin bzw. Hilfswissenschaftler zusätzlich ein Stipendium annehmen?

Eine Tätigkeit von bis zu 25% (40 Stunden/Monat) als Hilfswissenschaftlerin bzw. Hilfswissenschaftler ist zusätzlich zum Stipendium möglich, wenn kein inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Eine jeweilige Erklärung ist im Zuge des Vertrages als Hilfswissenschaftlerin bzw. Hilfswissenschaftler bzw. bei der Stipendienannahme sowohl von der Stipendiatin/dem Stipendiaten als auch von der Betreuerin/dem Betreuer bzw. Einrichtungs- oder Projektleiter/Projektleiterin zu unterzeichnen.

12. Ist eine Aufstockung von bestehenden Stipendien möglich?

Die Aufstockung eines laufenden Stipendiums aus Spenden und freien Drittmitteln, das von der Universität Heidelberg bewilligt worden ist, ist bis zu den geltenden Obergrenzen möglich.

Für Stipendien, die von anderer Stelle (extern) vergeben wurden, ist eine Aufstockung nicht möglich, da für das aufzustockende Hauptstipendium keine Bestenauswahl mit entsprechendem Ausschreibungs- und Auswahlverfahren an der Universität Heidelberg stattgefunden hat.

13. Ist eine Verlängerung eines bestehenden Stipendiums möglich?

Eine Verlängerung eines bestehenden Stipendiums ist bis zur maximalen Laufzeit von 36 Monaten möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung um 12 Monate und somit auf insgesamt 48 Monate verlängert werden. Die Verlängerung eines bestehenden Stipendiums benötigt kein erneutes Auswahlverfahren, da die Bestenauswahl bereits zu Beginn der Stipendienvergabe stattgefunden hat.

14. Was ist ein Qualifizierungsstipendium?

Um besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen/innen sowie besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelor-Abschluss einen zügigen Zugang zur Promotion zu ermöglichen, können Mittel in der Kategorie "Qualifizierungsstipendium" beantragt werden. Für diesen Personenkreis muss ein spezielles Qualifizierungsangebot vorgesehen sein, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht. Hierfür müssen an der Universität die rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen. Innerhalb von maximal 12 Monaten soll den Qualifizierungsstipendiaten/innen ein forschungsgeleiteter Zugang zur Promotion eröffnet werden. Mit dem Qualifizierungsstipendium darf nicht die Erlangung eines anderen Abschlusses als die Promotion (z. B. Master) angestrebt und finanziert werden. (DFG Modul Graduiertenkolleg, [Vordruck 52.15](#))

15. Wie hoch können Stipendien ausfallen?

- In Anlehnung an die DFG-Verwendungsrichtlinien (Anlage zu den Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs, [DFG-Vordruck 2.22a](#) - 08/16) gilt für Promotionsstipendien aus freien Drittmitteln eine Obergrenze von einem Grundbetrag von 1.468.- €.
- Für Stipendien aus DFG Mitteln gilt zudem eine Untergrenze von 1.103.- € für Promotionsstipendien.
- Doktorandenstipendien für Medizindoktorandeninnen und -doktoranden, die nach dem ersten klinischen Studienabschnitt eine Förderung erhalten sollen, umfassen - entsprechend dem BAföG-Höchstsatz - monatlich einen Grundbetrag in Höhe von 838.- €.
- Qualifizierungsstipendien umfassen einen monatlichen Grundbetrag von 800.- €.
- Postdoktorandenstipendien umfassen monatlich einen Grundbetrag in Höhe von 1.853.- €
- Die Kinderzulage kommt nach Maßgabe der Verwendungsrichtlinien zu den Stipendiengrundbeträgen hinzu und beträgt monatlich
 - bei einem Kind 400.- €
 - für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils monatlich 100.- €.
- Für Stipendien aus anderen öffentlichen Mitteln, deren Bewilligung aufgrund eigener Stipendienrichtlinien erfolgt (z.B. Stipendien von DAAD, DFG oder von Stiftungen) richtet sich die Höhe des Stipendiums nach den Vorgaben der Mittelgeber.

16. Kann ein Stipendium an einen Arbeitsvertrag angeschlossen werden?

Die Vergabe eines Stipendiums im direkten Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Promotion oder Habilitation ausschließlich zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation). Demnach ist ein dem Stipendium direkt vorausgegangenes Arbeitsverhältnis derart inhaltlich und zeitlich abzugrenzen, dass keinerlei Arbeitsleistungen gefordert oder entgegengenommen werden. Die Vergabe von Stipendien als Verlängerung ansonsten nicht fortsetzbarer Arbeitsverhältnisse ist nicht zulässig. Von einem Anschluss ist nicht auszugehen, wenn mindestens drei

Monate zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Stipendienbeginn liegen und der Inhalt des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses mit der selbstgewählten Aktivität im Stipendium nicht identisch ist.

17. Dürfen im Rahmen von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben Stipendien vergeben werden?

In Forschungsvorhaben dürfen nur Stipendien vergeben werden, wenn diese explizit zur Stipendienförderung ausgewiesen sind, der Forschungszielsetzung dienen und die persönliche Qualifizierung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten ermöglichen. Die individuelle Qualifizierungsmaßnahme muss hierbei im Vordergrund stehen.

18. Woraus können Stipendien finanziert werden?

Stipendien werden entweder also solche von Mittelgebern ausgewiesen, und sind nach den entsprechenden Richtlinien zu verwenden oder können aus freien Projektpauschalen/Overheads finanziert werden. Für Letztere gilt die Richtlinie der Universität Heidelberg zur Vergabe drittmittelfinanzierter Forschungsstipendien.

19. Wie verhält es sich mit Abschlussstipendien (Promotion)?

Stipendien mit dem Abschlussziel der Promotion werden für maximal drei Jahre vergeben. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Förderung um ein Jahr und somit insgesamt auf vier Jahre verlängert werden. Die Begründung wird geprüft.

20. Was muss hinsichtlich Steuern/Sozialversicherung bei Stipendien beachtet werden?

Stipendien dürfen von der Universität steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn die Voraussetzungen nach dem Einkommensteuergesetz erfüllt sind und die Vergaberichtlinien durch die Finanzverwaltung bestätigt wurden. Ob ggf. eine Steuerpflicht bei der Stipendienempfängerin bzw. bei dem Stipendienempfänger entsteht oder besteht, ist durch diese bzw. diesen selbst zu klären. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist für eine mögliche Versteuerung und Versicherung selbst verantwortlich.

- Steuerfreie Einnahmen

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG) Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass

a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden

b) die Empfängerin/der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist.

Im Regelfall bleiben Einkünfte unterhalb des sog. Existenzminimums (§ 32a Abs. 2 Satz 2 Einkommenssteuergesetz) bei der Berechnung und der Vergabe eines Stipendiums außer Ansatz. Beträge über

dem Existenzminimum können je nach Stipendienprogramm und nach Vorgaben der Mittelgeber auf die Stipendienhöhe angerechnet werden.

- Grundfreibetrag: § 32a Abs. 1 Satz 2 (EStG):

[...] Einkünfte des Stipendiaten bleiben bei der Berechnung der zu bewilligenden und auszahlenden Stipendienhöhe außer Ansatz, wenn diese Einkünfte den jeweils gesetzlich gültigen steuerlichen Grundfreibetrag nicht übersteigen [...].

21. Wie verhält es sich mit der steuerlichen Meldepflicht?

Grundsätzlich werden von der Universität Heidelberg wiederkehrende Zahlungen an die Finanzverwaltung gemeldet. Ausgezahlte Stipendien zählen ebenfalls zu diesen wiederkehrenden Zahlungen.

22. Ab wann kann ein Postdoktoranden-Stipendium vergeben werden?

Ein Stipendium für Postdoktorandeninnen bzw. Postdoktoranden kann nach Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung der Promotion (Rigorosum/Disputation) vergeben werden.